

1. Entwurf

vorbehaltlich der Beschlüsse zum Doppelhaushalt
2022/23



Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen

ab Schuljahr 2022/23

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. xx / 2022

Berlin, den xx.xx.2022

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

1. Entwurf

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt Schüler/innenbezogen und basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule sowie den im Haushalt vorhandenen Stellen. Die Zumessung bildet die **idealtypische Bemessungsgrundlage** der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird. In der Regel gilt für die Berliner Schule eine Schüler/innenbezogene Zumessung. Zu einzelnen Maßnahmen findet jedoch auch eine klassenbezogene bzw. eine schulbezogene Form der Zumessung Anwendung. Die organisatorische Umsetzung durch die einzelne Schule beinhaltet die Verwendung aller zugemessenen Stunden nach ihrem in diesen Richtlinien beschriebenen Zweck. Abweichungen ergeben sich, wenn z. B. durch personelle Unterdeckung Vertretung notwendig ist bzw. Stundenausfälle entstehen. In diesen Fällen hat die einzelne Schule Handlungsfreiheit, wobei die Stundentafel prioritär vor anderen in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen zu sichern ist.

B. Aufnahmekapazität einer Schule

Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Zuweisung von Stunden für den Frequenzausgleich für Klassen mit Unterfrequenzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schüler/innenzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung der Unterricht und die Betreuung gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen.

C. Unterrichtsversorgung

Die personelle Abdeckung des zugemessenen Bedarfs einer Schule durch den Bestand an Lehrkräften wird als **Bilanz** der Unterrichtsversorgung bezeichnet,

a) Die Definition für den **Bedarf*** einer Schule besteht aus:

1. Zumessung nach der Stundentafel
2. plus: Zumessung für Teilungsstunden/Förderunterricht
3. plus: Zumessung für strukturelle Unterstützung
4. plus: Zumessung aus dem Dispositionspool
5. plus: Zumessung für Profile der Schulen

*Netto-Bedarf: 1.

*Brutto-Bedarf: 1.-5.

b) Die Definition für den **Bestand**** einer Schule besteht aus:

1. Pflichtstundensumme
2. plus/minus: Stunden von/an anderen Schulen/Professionen/LAA
3. minus: Nicht verfügbare Stunden
4. minus: Ermäßigungsstunden / Arbeitszeitkonten
5. minus: Anrechnungsstunden
6. plus: Teilzeitanteile

**Netto-Bestand: 1.-5.

**Brutto-Bestand: 1.-6.

Auf dieser Basis lassen sich für verschiedene Zwecke zielgenaue Aussagen zur Unterrichtsversorgung ableiten. Das Ergebnis der Unterrichtsversorgung zum Stichtag 1.11. eines jeden Jahres für alle öffentlichen Berliner Schulen ist die Lehrkräfte-Bedarfsfeststellung (LBF). Die Bilanz als Quote von Bestand zu Bedarf wird jeweils als Brutto- und als Netto-Bilanz in verschiedenen optionalen Varianten dargestellt. Eine Quote „Netto-Bestand zu Brutto-Bedarf“ von 200% oder mehr ist ausgeschlossen. Zusätzlich wird zur Steuerung der Personalversorgung die Zumessungsquote für Gruppen von Maßnahmen berechnet. Es ist das Ziel der Organisation des Schuljahres, die 100% Bilanz der Stundentafel zu garantieren und die Abweichung der einzelnen Schule vom Berliner Durchschnittswert gering zu halten und durch steuernde Eingriffe die Streuung im Versorgungsgrad der Schulen zu minimieren.

D. Maßnahmen der strukturellen Unterstützung

Die tatsächliche Zumessung von Stunden an die einzelne Schule für alle Maßnahmen der strukturellen Unterstützung (II.) unterliegt dem Nachweis der fachlich bestimmten zielgerichteten Verwendung. Hierzu werden zusätzliche Regelungen unterhalb dieser Richtlinien getroffen.

Es wird ein Sockelbetrag direkt an die Schule ausgereicht. Darüber hinaus gehende Anteile werden von der regionalen Schulaufsicht im Rahmen des regionalen Kontingents als Nachsteuerung zugewiesen. Diese Nachsteuerung wird von der zuständigen Schulaufsicht transparent dokumentiert und den Schulen dargestellt.

E. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Pkt. III dargestellt.

F. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Sie wird vielmehr als Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte realisiert und geht nicht in die Unterrichtsversorgung ein. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Pkt. VI dargestellt.

G. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

H. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2022 in Kraft.

Astrid-Sabine Busse

Mehrfach verwendete Abkürzungen:

G = Grundschule
und Primarstufe der integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule

Gym = Gymnasium

ISS = Integrierte Sekundarschule

GmS = Gemeinschaftsschule

SAPh = Schulanfangsphase Jahrgangsstufe 1 und 2

VZE = Vollzeitlehrkräfteeinheit, entspricht dem Umfang der in der betreffenden Schulart durch eine Lehrkraft zu unterrichtenden Stunden in einer Woche

Förderschwerpunkte der Sonderpädagogik:

AA = Autismus

ES = Emotionale und soziale Entwicklung

GE = Geistige Entwicklung

HG = Hören und Kommunikation/Gehörlosigkeit

HS = Hören und Kommunikation/Schwerhörigkeit

Maßnahme und erläuternde Hinweise

I. Leistung für den Unterricht aller Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen

I.1 Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen		Primarstufe*			Sekundarstufe I		Gymnasiale Oberstufe	
		Std. pro Schüler/in			Std. pro Schüler/in		Std. pro Schüler/in	
		J.1-2**	JÜL 1-3**	J.3-6	Y***	K	2-jähr Sek II	3-jähr Sek II
I.1.1 Unterricht laut Stundentafel		0,90	0,99	1,19	1,16	1,26	1,95	1,67
I.1.2 Teilungsstunden und Förderunterricht		0,08	0,08	0,08	0,16	0,21	-	-
	Summe	0,98	1,07	1,27	1,32	1,47	1,95	1,67

* Die Schulen erhalten im Bedarfsfall Stunden als Frequenzausgleich.
 ** Für die Jahrgangsmischung (SAPh und JÜL 1-3) erhalten die Schulen für die Jst. 1, 2 und 3 zusätzliche 2 Stunden pro Klasse, die auch in Stunden (1 VZE Lehrkräfte entspricht dabei 2 VZE Erzieher/innen) oder Projektmittel umgewandelt werden können.
 *** Für Gym., die mit Jst. 7 beginnen. Für Jst. 5+6 gilt eine gesonderte Berechnung.

I.2 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten		LE*	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S**	ES	GE/AF	AA
I.2.1 Unterricht laut Stundentafel in der Grundstufe		1,96	2,13	4,25	4,86	2,43	3,79	2,83	2,55	Alle Stufen:	3,19/ 4,25/ 5,10
I.2.2 Teilungsstunden und Förderunterricht		---	0,22	---	0,11	0,06	0,25	---	0,20		---
	Summe	1,96	2,35	4,25	4,97	2,49	4,04	2,83	2,75		3,19/ 4,25/ 5,10
I.2.3 Unterricht laut Stundentafel in der Mittelstufe		2,22	2,67	5,33	5,92	2,96	4,25	3,20	3,20	3,13/ 4,17/ 5,00	3,94/ 5,25/ 6,30
I.2.4 Teilungsstunden und Förderunterricht		0,31	0,17	---	---	---	---	---	---	0,12/ 0,17/ 0,20	0,06/ 0,08/ 0,10
	Summe	2,53	2,84	5,33	5,92	2,96	4,25	3,20	3,20	3,25/ 4,34/ 5,20	4,00/ 5,33/ 6,40

* Die Schulen erhalten im Bedarfsfall Stunden als Frequenzausgleich.
 * LE nur Jst. 3-6 ** H-S Sek II = 3,50 pro Schüler/in

II. Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der hier zugemessenen Lehrkräfte-Stunden in Stunden für Erzieher/innen, PU's, Betreuer/innen, Sozialarbeiter/innen, Psychologen/innen, Sprachlernassistenten/innen oder Verwaltungsleitungen umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.

II.1 Leistung für Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler/innen in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase und der Inklusion. (Anlage 2)

II.2 Leistung für sonderpädagogische Einzelmaßnahmen Die Zumessung von Stunden erfolgt in Abhängigkeit von den realisierten Maßnahmen und in unterschiedlichem Umfang je Schule, inkl. der temporären Lerngruppen sowie der sonderpädagogischen Kleinklassen bei Vorlage der Kooperationsverträge mit dem bezirklichen Jugendamt.

II.3 Leistung für Sprachbildung Die Zumessung erfolgt für Schüler/innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) bzw. mit Lernmittelbefreiung (LmB) bzw. einer Anspruchsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT). Die Sprachbildung beinhaltet einen Dispositionspool der Schulaufsicht. Zusätzlich wird eine bedarfsgerechte Zumessung für die Willkommensklassen gesichert. (Anlage 3)

II.4 Leistung für Ganztagsbetrieb Die Zumessung für die Sek I erfolgt an Gymnasien, ISS/Gemeinschaftsschulen und Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Lernen auf Basis der Anzahl der Schüler/innen, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen (ehemals SAS).

Faktoren	Gymnasien	ISS/Gem.Schule	FS Gehörlose	FS Schwerhörige	FS Blinde	FS Sehbehinderte	FS Lernen
gebunden	0,043	0,13	0,41	0,33	0,54	0,27	0,24
offen	0,043	0,04	0,13	0,10	0,17	0,08	0,07
teilgebunden	0,043	0,13/0,04/0,085	0,27	0,21	0,35	0,18	0,16

Maßnahme und erläuternde Hinweise

III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme

<p>III.1 Staatliche Europaschule Berlin</p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen.</p> <p>Profilbedarf SESB</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="5">Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen</th> </tr> <tr> <th>Grundstufe</th> <th colspan="4">Mittelstufe</th> </tr> <tr> <th>G</th> <th>Y*</th> <th>Y**</th> <th>K*</th> <th>K**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">12,33</td> <td style="text-align: center;">4,08</td> <td style="text-align: center;">1,29</td> <td style="text-align: center;">7,25</td> <td style="text-align: center;">4,63</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center; font-size: small;">* einzügig ** zweizügig</p>	Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen					Grundstufe	Mittelstufe				G	Y*	Y**	K*	K**	12,33	4,08	1,29	7,25	4,63
Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen																						
Grundstufe	Mittelstufe																					
G	Y*	Y**	K*	K**																		
12,33	4,08	1,29	7,25	4,63																		
<p>III.2 Spezialschulen</p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt als Sonderberechnung je Schule. Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach</td> <td style="width: 33%;">04K04 Nelson-Mandela-Schule</td> <td style="width: 33%;">12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg</td> </tr> <tr> <td>01Y07 Französisches Gymnasium</td> <td>04K10 Wangari-Maathai-Schule</td> <td></td> </tr> <tr> <td>03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg</td> <td>06K01 John-F.-Kennedy-Schule</td> <td></td> </tr> <tr> <td>03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik</td> <td>09A07 Flatow-Oberschule</td> <td></td> </tr> <tr> <td>04A08 Poelchau-Schule</td> <td>11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin</td> <td></td> </tr> </table>	01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach	04K04 Nelson-Mandela-Schule	12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg	01Y07 Französisches Gymnasium	04K10 Wangari-Maathai-Schule		03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg	06K01 John-F.-Kennedy-Schule		03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik	09A07 Flatow-Oberschule		04A08 Poelchau-Schule	11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin							
01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach	04K04 Nelson-Mandela-Schule	12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg																				
01Y07 Französisches Gymnasium	04K10 Wangari-Maathai-Schule																					
03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg	06K01 John-F.-Kennedy-Schule																					
03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik	09A07 Flatow-Oberschule																					
04A08 Poelchau-Schule	11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin																					
<p>III.3 Profilbedarf I</p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der vorhandenen Einzelmaßnahmen. Es gilt Bestandsschutz, wobei auslaufende Maßnahmen nicht automatisch verlängert werden. Die Zuweisung erfolgt direkt an die Schulen.</p>																					
<p>III.4 Profilbedarf II</p>	<p>Der Profilbedarf II unterstützt die innerschulische Qualitätsentwicklung auf Basis von Schulverträgen. Die Zuweisung der Stunden an die einzelnen Schulen erfolgt durch die Schulaufsicht. Grundlage der Berechnung ist die Zahl der Schüler/innen der Region nach Schularten.</p>																					

IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler/innen an beruflichen Schulen

<p>Nach Stundentafel bei ausgewiesener Zumessungsfrequenz</p> <p>Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums und Bildungsgang IBA Vollzeiform (vormals BQL)</p> <p>Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis</p> <p>Zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)</p> <p>Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, 1. Jahr bzw. in der Grundstufe</p> <p>Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. 2. Jahr und</p> <p>Berufsoberschulklassen, zusätzliche allg. bildende Kurse 3. oder weiteres Jahr</p> <p>Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind</p>	<p style="text-align: center;">Schüler/in</p> <p style="text-align: center;">25</p> <p style="text-align: center;">16</p> <p style="text-align: center;">19</p> <p style="text-align: center;">27</p> <p style="text-align: center;">25</p> <p style="text-align: center;">27</p>
<p>Berufliche Spezialschulen</p> <p>Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)</p> <p>Annedore-Leber-Oberschule (08B01)</p> <p>Carl-Legien-Oberschule (08B05)</p> <p>Lise-Meitner-Oberschule – OG u. OBF (08B02)</p>	<p style="text-align: center;">Schüler/in</p> <p style="text-align: center;">19</p> <p style="text-align: center;">9 bis 13</p> <p style="text-align: center;">23</p> <p style="text-align: center;">24</p>
<p>Teilungsstunden/Förderunterricht/Profilbedarf II *</p> <p>Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern/innen)</p> <p>< 400 Jahresunterrichtsstunden</p> <p>>= 400 Jahresunterrichtsstunden</p> <p>Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Berufsgrundbildungsjahr</p> <p>Fachstufe</p> <p>Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13</p>	<p style="text-align: center;">Stunden</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">10</p> <p style="text-align: center;">8</p> <p style="text-align: center;">4</p>
<p><i>*Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Stundentafeln zu entnehmen. Für den Profilbedarf II (einschl. Förderkurse) können 3 % des Unterrichtsstundenbedarfs (Fachtheorie) angesetzt werden.</i></p>	

Maßnahme und erläuternde Hinweise		Std. pro Schüler/in
Berufliches Gymnasium	Einführungsphase im Berufsfeld I sowie dem Beruflichen Gymnasium im Schwerpunkt Sozialpädagogik und Qualifikationsphase	1,67
	Profilbedarf II	0,06

V. Leistung für den Unterricht aller Schüler/innen des Zweiten Bildungswegs

V.1 Lehrgänge an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO vom 29.10.2014	Stunden
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge, zusätzliche Teilungsstunden (Kurs BBR; EBBR/MSA)	9
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: EBBR/MSA	15
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: BBR	18
Förderstunden (nur an ISS)	2
<i>Je Klasse eines Lehrganges durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer/innen; bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern/innen je Klasse auszugehen.</i>	
V.2 Abendgymnasien	
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch Sen BfJ (II D). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich.	
Vorkurse, Einführungsphase, Qualifikationsphase	Std. pro Schüler/in 1,36
Profilbedarf II	0,02
V.3 Kollegs	
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der E-, und Q-Phase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 Schüler/innen und VHS-Kollegs 150 Schüler/innen.	
Vorkurse	Std. pro Schüler/in 0,80
Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,75
Profilbedarf II	0,06

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

VI.1 Ermäßigungsstunden

VI.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände

Altersermäßigung* (Besitzstandswahrung/auslaufend)	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde		
* Die Altersermäßigungsregelung für die übrigen Lehrkräfte (ab 1.8.14) wird in der Arbeitszeitverordnung (AZVO) geregelt.			
	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung ≥ 2/3</u>	<u>Beschäftigung ≥ 1/2</u>
Schwerbehindertenermäßigung	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Stillstunden			
Religionspädagogische Weiterbildung (katholisch)			
Religionspädagogische Weiterbildung (evangelisch)			
Lebenskunde-Ergänzungsstudium			
Suspendierung vom Dienst/kein Einsatz im Unterricht			

VI.2 Schulbezogene Anrechnungsstunden für Schulorganisation

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben stehen den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien Anrechnungsstunden zur Verfügung, über deren Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Es gelten die folgenden Berechnungsgrundlagen:

VI.2.1 Entlastungskontingent			Std.
* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse		1
* Qualifikationsphase	je Schüler/in		0,11
* Berufsqualifizierende Lehrgänge IBA (ehemals BQL, BQL-FL)	je Klasse		1
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler/in		0,033
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler/in		0,1
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs		1

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben			Std.		
VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen					
Schulleiter/in	Grundschulen Gymnasien, ISS/Gemeinschaftsschulen Kollegs und Abendgymnasien Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Berufliche Schulen Oberstufenzentren	} Schulleitung = Unterrichts- verpflichtung 10 WoStd.	18 16 15 17 oder 15 16 oder 15 16		
	Zusätzlich reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung von 10 WoStd. in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:				
	31 bis 60	1 Std.	61 bis 90	2 Std.	
	91 bis 120	3 Std.	über 120	4 Std.	
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	ISS/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:	< 31	7 Std.		
		31 bis 60	8 Std.	61 bis 90	9 Std.
		91 bis 120	10 Std.	über 120	11 Std.
	Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit				
		<= 15 Klassen	5 Std.	> 15 Klassen	8 Std.
	Berufsschule			<= 30 Klassen	5 Std.
		> 30 Klassen	8 Std.	> 40 Klassen	12 Std.
	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion)		mindestens	5	
	> 15 Berufsschulklassen			8	
	> 30 BS-Klassen und > 5 OBF-Klassen			12	
	Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen			10	
Konrektor/in	Grundschule und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:	< 31	7 Std.		
		31 bis 60	8 Std.	61 bis 90	9 Std.
		91 bis 120	10 Std.	über 120	11 Std.
2. Konrektor/in	Grundschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden		>= 540 Schüler/innen	3	
pädagogischer Koordinator/pädagogische Koordinatorin/Mittelstufenleiter/in	Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten		31 bis 60	3	
			61 bis 90	4	
			91 bis 120	5	
			über 120	6	
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Leiters/der Leiterin eines OSZ (OSZ-Koord.)		bis 1200 Schüler/innenplätze		12	
		> 1200 Schüler/innenplätze		14	

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben			
Abteilungsleiter/in (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt.	<= 200 Schüler/innenplätze	6
		> 200 Schüler/innenplätze	10
	Abteilungsleiter/in and.Abt.	<= 360 Schüler/innenplätze	6
		> 360 Schüler/innenplätze	10
Abteilungskoordinator/in (OSZ)	Abteilungskoordinator/in OG-Abt.	> 200 Schüler/innenplätze	5
	Abteilungskoordinator/in and.Abt.	> 360 Schüler/innenplätze	5
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an ISS/Gemeinschaftsschulen sowie Volkshochschulen		
		<= 5 Klassen	5
		> 5 Klassen	10
Päd. Leitung der Gartenarbeitsschulen	Pro Region und 10.000 qm Fläche - 15 Stunden; weitere Stunden in Abhängigkeit der regionalen Flächen		15
Filialleitung (OSZ)		<= 360 Schüler/innenplätze	6
		> 360 Schüler/innenplätze	10
Funktionen gemäß VV Zuordnung	ISS/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen, Kollegs, Abendgymnasien (max. 3 Funktionen mit jeweils 2 Stunden)		6
	Entlastungspool für Grundschulen		4
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination		< 200 Schüler/innen	8
		>= 200 Schüler/innen	10
Sonderregelungen gemäß Einrichtungsschreiben	z.B. Grundstufenleitung, Sportkoordination an Eliteschulen des Sports		
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.			

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände

			Std.
VI.3.1 Einzelmaßnahmen/abweichende Organisationsformen			7.475 *
VI.3.2 LISUM BE-BB			913 *
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung			
Weiterbildung und regionale Fortbildung			4.499 *
Quereinsteiger/in im Berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (bbVd):			32.650 *
bbSt vor dem Studium	Teilnehmer/innen	5 Std.	Schule 2 Std.
bbSt im Studium	Teilnehmer/innen	8-11 Std.**	Schule 2 Std.
vor dem bbVD:	Teilnehmer/innen	5 Std.	Schule 2 Std.
im bbVD:	Teilnehmer/innen	8-11 Std.**	Schule 2 Std.
Studierende im Praxissemester:	Teilnehmer/innen	2 Std.	Fachberater/innen bis zu 5 Std.(ein Schuljahr)

** je nach Schulart (25-28)

* Werte der letzten Lehrkräftebedarfsfeststellung

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		
		Std.
VI.3.4 Modellversuche		508 *
<p>VI.3.5 Schulen besonderer Prägung (ehem. Schulversuche) Die im Rahmen der letzten Lehrkräftebedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei der Zumessung berücksichtigten Stunden werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - weiterhin gewährt.</p>		
VI.3.6 Beschäftigtenvertretung		
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	Std.-Verteilung gemäß den gesetzlichen Vorgaben
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten und beruflichen Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		
		5
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	>= 100	26
	>= 150	32
	>= 200	39
	>= 250	45
	>= 300	52
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		52
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertreterinnen regional		324
Frauenvertreterin der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		26
stellv. Frauenvertreterinnen		20
Gesamtfrauenvertreterin		54
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben		3.989 *
VI.3.8 Fachseminarleitung		8.434 *
VI.3.9 Beratungsaufgaben		5.832 *
<hr/>		
VII. Vertretungsmittel	Die Vertretungsmittel (in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs) erlauben den Schulen den Abschluss von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.	
<hr/>		
VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen	Lehramtsanwärter/innen	7
		durchschnittlich
* Werte der letzten Lehrkräftebedarfsfeststellung		

Anlage 1

Stundentafeln und Zumessungsfrequenzen schulartbezogen nach Jahrgangsstufen

Zumessung nach **Stundentafel** für alle Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen (Faktoren siehe I.1 der Zumessungsrichtlinien)

Achtung: Für Sonderformen gilt u.U. abweichende Stundentafel

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	21,5	25	28	30	31	-	-	-	-	Grundschule und Primarstufe der ISS/Gemeinschaftsschulen (Saph 21,5/24=0,90; Jst 3-6 28,5/24=1,19)
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	-	-	-	-	
Stundentafel	-	-	-	30	31	-	-	-	-	Gymnasien (61/58=1,05)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	29	29	-	-	-	-	
Stundentafel	-	-	-	-	-	31	31	32	32	ISS/Gemeinschaftsschulen (126/100=1,26)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	25	25	25	25	
Stundentafel	-	-	-	-	-	33	33	34	34	Gymnasien (134/116=1,16)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe

Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Lernen (Primarstufe 106/54=1,96; Sekundarstufe I 120/54=2,22)
Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Sprache (Primarstufe 153/72=2,13; Sekundarstufe I 128/48=2,67)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Körperliche und motorische Entwicklung (Primarstufe 153/36=4,25; Sekundarstufe I 128/24=5,33)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Blindheit) (Primarstufe 175/36=4,86; Sekundarstufe I 142/24=5,92)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Sehbehinderung) (Primarstufe 175/72=2,43; Sekundarstufe I 142/48=2,96)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	27	27	30	31	33	34	33	33	35	35	Hören - und Kommunikation (Gehörlosigkeit) (Primarstufe 182/48=3,79; Sekundarstufe I 136/32=4,25)
Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Stundentafel	25	25	28	29	31	32	31	31	33	33	Hören - und Kommunikation (Schwerhörigkeit) (Primarstufe 170/60=2,83; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Emotionale und soziale Entwicklung (Primarstufe 153/60=2,55; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	Eingangsstufe bis Abschlussstufe - Stundentafel 25									Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus (25/8=3,13; 25/6=4,17; 25/5=5)	
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										
Stundentafel	20	21	24	27	30	31	31	31	32	32	Autismus, Aspergerklassen (Primarstufe 153/48=3,19; 153/36=4,25; 153/30=5,10) (Sekundarstufe I 126/32=3,94; 126/24=5,25; 126/20=6,30)
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung

Die Entscheidung der Zuordnung von Schülerinnen/Schülern wird gemäß § 31 Abs. 6 der Sonderpädagogikverordnung grundsätzlich von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, hier des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ), getroffen. Grundlage der Zumessung ist der Förderschwerpunkt, der zum Stichtag der statistischen Erhebung in dem aktuellen Bescheid des SIBUZ dokumentiert ist. Bei mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gilt der dominierende Förderschwerpunkt als Zumessungsgrundlage.

a. Die Zumessung erfolgt für Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integration in allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach Förderschwerpunktgruppen pro Schüler/in:

1. Förderschwerpunkt-Gruppe 1

Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung
= 2,5 Stunden Primarstufe
= 3,0 Stunden Sek I und Sek II

2. Förderschwerpunkt-Gruppe 2 / 3

Sehen (Sehbehinderung), Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit),
Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blindheit), Hören und Kommunikation (Gehörlose), Geistige
Entwicklung, Autismus, Förderstufen I bzw. II
= 3,0 Stunden

3. Förderschwerpunkt-Gruppe 3 zusätzlich

Für die genannten Förderschwerpunkte erfolgt eine zusätzliche Zumessung in Höhe von 5 Stunden, die als PU-Bedarf (7 Stunden) bzw. als Bedarf Betreuer/in oder Erzieherin (8 Stunden) organisiert werden sollen.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit zugemessenen Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Die Schule benennt gegenüber der regionalen Schulaufsicht einschließlich SIBUZ eine Ansprechperson für sonderpädagogische Förderung und Vorklärung.
- Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden entsprechend Sopäd Vo § 3(2) durchgeführt.
- Die Rechenschaftslegung und Dokumentation über Einsatz und Verwendung der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule. Eingesetzt werden die Stunden vorrangig für sonderpädagogische Förderung innerhalb des Unterrichts. Auch die Nutzung der Stunden für sonderpädagogische Förderung in temporären Lerngruppen, für Maßnahmen der Vorklärung sonderpädagogischer Diagnostik und für Maßnahmen der Prävention ist möglich.

b. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält die Schule für die sonderpädagogische Förderung der Schüler/innen der Förderschwerpunktgruppe 1 eine **Grundausrüstung**. Diese errechnet sich aus einem realen Schülerfaktor (rSF) auf der Basis des Schuljahres 2016/17 und einem fiktiven Schülerfaktor (fSF) auf der Basis der Quote der von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreiten Schüler/innen. Beide Schülerfaktoren bilden im Verhältnis 60% (rSF) und 40% (fSF) die Berechnungsgrundlage. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6.

c. Da es beim Aufbau der Grundausrüstung zu modellbedingten Minderausstattungen von Schulen kommen kann, besteht eine Ressource zur **Nachsteuerung**.

d. Eine weitere Zumessung erfolgt für die **Schulanfangsphase** pauschaliert im Umfang von 4 Stunden pro Klasse.

e. Flankierende Maßnahmen und Berufliche Schulen werden ergänzend abgesichert.

f. Eine regionale Disposition ermöglicht der zuständigen Schulaufsicht eine Detailsteuerung auf Basis schulischer Besonderheiten.

g. Genehmigte inklusive **Schwerpunktschulen** erhalten eine erweiterte Ausstattung.

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

Maßnahmen zum strukturellen Ausgleich, zur Sprachförderung und für die Einrichtung von Willkommensklassen sowie den Übergang von Schülern aus Willkommensklassen in Regelklassen.

a. Die Zumessung in Vollzeiteinheiten (VZE) erfolgt für Schulen nach Stufe in der Schultypisierung (S-Typs) und Ihrer Schulgröße (Anzahl der Schüler/innen) getrennt nach Schularten/stufen (Stand 01.11.2021):

Schultypisierung* 2021/22	Stufe 4		Stufen 5,6		Stufe 7	
Schulgröße* 2021/22	A	B	A	B	A	B
Grundschule, Grundstufe GmS	1,5	2,5	3	4	6	7
Integrierten Sekundarschule, Gemeinschaftsschule SekI/II						
Gymnasium	1	2	2	3	4	5
Förderschule						

* Die allgemeine Dokumentation zur Berliner Schultypisierung finden Sie unter: <https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1dac/r/Schultypisierung.html>

** Schulgröße bei Grund- und Förderschulen: A <499, B >=500

** Schulgröße bei ISS, GmS und Gymnasien: A <699, B >=700

Für Schulen, die ab dem Schuljahr 2022/23 neu gegründet wurden, konnte noch keine Schultypisierungsstufe ermittelt werden. Zudem ist es möglich, dass die strukturelle Belastung einer Schule aus unterschiedlichen Gründen aktuell nicht mit der Sozialindexstufe der Schule übereinstimmt. In diesen Fällen kann die für die Sicherung der Unterrichtsversorgung auf Einzelschulebene zuständige Schulaufsicht flexibel reagieren und die dort vorliegenden Vor-Ort-Kenntnisse bei der Bemessung der Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung gestellten regionalen Kontingentierung berücksichtigen.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit die zugemessenen Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Benennung einer Sprachbildungskoordination
- Vorliegen einer Konzeption mit Festlegungen zu Sprachstandserhebungen und -förderung
- Nutzung von mindestens 50 % der zugewiesenen Stunden für Sprachförderung (nicht für Klassenteilung, Projekte oder Vertretung)
- Nutzung von mindestens 25 % der zugewiesenen Stunden für die additive sprachliche Förderung, in Förderbändern oder in temporären Fördergruppen
- Verbindliche Förderung von Schülerinnen und Schülern, die Mindeststandards in Deutsch nicht erreichen
- Die Rechenschaftslegung zu dem Einsatz der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule.

b. Die Anrechnungsstunden (ehemals flankierende Maßnahmen), vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen sind ebenfalls Bestandteil der Zumessung. Ebenso ein möglicher zu gewählender Frequenzausgleich in der Grundstufe.

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

c. Die bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung in Willkommensklassen wird sichergestellt. Dabei gilt bei der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge an einer Schule eine Zumessungsfrequenz von 12 Schülerinnen und Schülern. Es gilt die folgende Grundlage für die Stundenzumessung als Schülerfaktor:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Primarstufe | = 28 Stunden pro Klasse |
| 2. Sek I der integrierten Sekundarschule,
des Gymnasiums und der Sonderschule | = 31 Stunden pro Klasse |
| 3. Berufliche Schulen | = 31 Stunden pro Klasse |

Von dieser Zumessung zu c. können ebenfalls Stunden als Disposition zur Detailsteuerung auf Basis schulischer Besonderheiten verwendet werden.